

**Allgemeine Vorprüfung für den geplanten Bau einer Straße nach Landesrecht
im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 - Pluto V**

Rechtsgrundlage: § 13a Abs. 1 Satz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit Nr. 8 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) vom 29. April 1992 (GV.NW. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), und § 1 Abs. 1 UVPG NW und Anlage 2 zum UVPG NW

Art des Vorhabens: Bau einer Straße nach Landesrecht (hier: Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrWG NRW zur Erschließung der anliegenden Grundstücke im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 – Pluto V

1. MERKMALE DES VORHABENS

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich der folgenden Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es werden dabei nur die Merkmale und Wirkungen beschrieben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG NW, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
1.1 Größe des Vorhabens	Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine ca. 110 m lange und ca. 6,5 m breite öffentliche Erschließungsstraße für 18 Wohneinheiten mit 9 öffentlichen Stellplätzen für ein allgemeines Wohngebiet, die mit einem Wendepunkt abschließt und im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 – Pluto V – (VBPlan Nr. 5) insgesamt als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt werden soll. Die Gesamtgröße der im VBPlan Nr. 5 festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen beträgt ca. 1.450 m ² .	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Das UVPG NW legt für die „sonstigen Straßen nach Landesrecht“ weder einen unteren Schwellenwert im Sinne einer Bagatellgrenze für die Allgemeine Vorprüfung fest noch einen Schwellenwert für eine generelle UVP-Pflicht. Die im UVPG und im UVPG NW festgelegten Schwellenwerte für Straßenausbauvorhaben variieren stark: Bundesautobahnen und Schnellstraßen im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs sind ohne Schwellenwert grundsätzlich UVP-pflichtig, vier- oder mehrstreifige Bundes- und Landesstraßen sind in der Regel ab 5 km Länge, in besonderen Fällen aber erst ab 10 km Länge UVP-pflichtig. Die generelle

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG NW, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
		Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung besteht auch für Bundesstraßen ohne unteren Schwellenwert. Die Größe der geplanten Straße ist verglichen mit den genannten UVP-pflichtigen Straßenbauvorhaben äußerst gering.
1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Bodennutzung in Form einer fast vollständigen Versiegelung von ca. 1.450 m ² Boden	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Die Inanspruchnahme durch Flächenentzug ist sehr gering. Für das geplante Vorhaben sollen einerseits Flächen in Anspruch genommen werden, die bereits derzeit als privater Erschließungsweg genutzt werden und versiegelt sind oder als Stell- und Rangierflächen eine verdichtete Oberfläche aufweisen. Die für die öffentlichen Stellplätze und den Wendepplatz vorgesehenen Flächen sind bisher unversiegelt und weisen einen Bewuchs durch Rasen bzw. junge Birkenbestände auf. Die für das geplante Vorhaben vorgesehenen Flächen gehören zu einem ehemals vom Bergbau genutzten Gelände, das nach Aufgabe der bergbaulichen Nutzung zur Ablagerung von Schlackenhalde und gewerblich, hauptsächlich als Standort eines Fensterbetriebes, genutzt wurde. Im Rahmen einer orientierenden Bodenuntersuchung wurde festgestellt, dass aufgrund der langjährigen gewerblichen Nutzung die Deckschicht des Geländes von mächtigen Aufschüttungen unbekannter Herkunft, im Bereich des Wendepplatzes von Schlacken gebildet wird. Im Rahmen von Baugrunduntersuchungen (Gefährdungsabschätzung, 2001) wurden die Auffüllungen beprobt und analysiert. Nur eine dieser Proben zeigte in größerer Tiefe erhöhte Werte an PAK an. Aufgrund dieser Ergebnisse ist im Hinblick auf die Bereiche des Geländes, für die Wohnnutzung geplant ist, folgender Bodenaufbau ab festgelegter Grundstückshöhe vorgesehen: <ul style="list-style-type: none"> • als oberste Schicht 0,3 m sauberer Mutterboden, • die darunter liegenden 0,7 m Boden haben nachweis-

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG NW, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
		<p>lich die hälftigen Prüfwerte der BBodSchV für die Nutzungskategorie „Wohnen“ einzuhalten. Zugleich ist die im Bereich der festgestellten Bodenverunreinigung abzugrenzen, zu entnehmen und zu entsorgen.</p> <p><u>In dem Bereich des Grundstückes, das durch die Erschließungsstraße eingenommen wird, ist bisher keine Bodenverunreinigung bekannt.</u></p> <p>Im weiteren Verlauf des Vorhabens ist durch den Investor sicherzustellen, dass mit Abschluss der Baumaßnahmen der Boden die genannten Mächtigkeiten und Qualitäten einhält. Hierfür ist bei Aufstellung des VBP ein Bodenmanagementplan durch einen Gutachter erstellen zu lassen. Dieser hat den Umgang mit Boden zu regeln wie z.B. Festlegungen hinsichtlich notwendiger Beprobungen und Analytik, hinsichtlich des Wiedereinbaus von Bodenaushub usw. Der Bodenmanagementplan ist der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Herne zur Zustimmung vorzulegen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist ein Gutachterbericht vorzulegen, der die im Bodenmanagementplan aufgeführten Punkte wie z. B. die Qualität der oberen Bodenschichten, die Mächtigkeit des aufgetragenen Mutterbodens, die Entnahme und Entsorgung der o. g. Bodenverunreinigung dokumentiert.</p>
1.3 Abfallerzeugung	Die für das geplante Vorhaben vorgesehenen Flächen liegen im Bereich von großflächigen Aufschüttungen, es wurden jedoch nur punktuelle Kontaminationen gefunden.	<p><input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich</p> <p>Begründung: Die geplante Nutzung des Geländes für ein Wohngebiet erfordert u.U. Fall eine Abdeckung des Geländes mit sauberem Boden. Für den Bau der geplanten Straße ist eine Vorbereitung der Trasse durch Abbruch der vorhandenen Zuwegung und Auskofferung des erforderlichen Schotterbetts notwendig. Durch den Betrieb der Straße fallen Abfälle in Form von Straßenkehricht an.</p>
1.4 Umweltverschmutzung und Be-	Anfahrten und Parkverkehr: Auswirkungen können als Lärm-,	<p><input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich</p>

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG NW, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
lästigungen	Staub und Schadstoffemissionen temporär durch den Baustellenbetrieb sowie im späteren Dauerbetrieb der Straße entstehen.	<p>Begründung: Die mit dem Baustellenbetrieb verbundenen Umweltbelastungen und Belästigungen sind temporär und durch die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), das Landesimmissionsschutzgesetz und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm begrenzt. Die Umweltbelastungen durch den Straßenverkehr beschränken sich im Wesentlichen auf den zukünftigen Pkw-Anliegerverkehr und werden in erster Linie durch die fahrzeugbezogenen Vorschriften der StrVZO begrenzt. Durch die Straße wird ein Baugebiet erschlossen, in dem 18 Wohneinheiten als freistehende Einfamilienhäuser bzw. als Doppelhaushälften entstehen sollen. Wegen der damit verbundenen geringen Belastung der geplanten Straße ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.</p>
1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	Die Straße wird im VB-Plan Nr. 5 als eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Geplant ist, sie als verkehrsberuhigten Bereich auszubauen.	<p><input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich</p> <p>Begründung: Das Unfallrisiko ist aufgrund der geringen Verkehrsbelastung und der geplanten herabgesetzten zulässigen Geschwindigkeit niedrig. Der Planbereich befindet sich <u>nicht</u> innerhalb eines nach Leitfaden KAS 18 ermittelten, angemessenen Sicherheitsabstandes eines Störfallbetriebes.</p>

2. STANDORT DES VORHABENS

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG NW, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
2.1 Nutzungskriterien (bestehende Nutzung des Gebietes)	<p>Bei den für den Bau der geplanten Straße vorgesehenen Grundstücksflächen handelt es sich um eine Teilfläche eines ehemals für den Bergbau genutzten Geländes, das zuletzt zum überwiegenden Teil durch eine Fensterbaufirma sowie im östlichen Teil als Schlackendeponie genutzt wurde und derzeit Brachfläche ist.</p> <p>Nordöstlich angrenzend setzt sich das Brachgelände der ehemaligen Schlackendeponie fort. Westlich anschließend an den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 5 befinden sich ein weiterer Gewerbebetrieb und der zum „Landschaftsparks Pluto V“ umgestaltete Teil der ehemaligen Schlackenhalde, der Teil des zum Emscher Landschaftspark gehörigen Regionalen Grünzugs D ist und im Landschaftsplan der Stadt Herne als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt ist. Östlich und südlich schließen sich Wohngebiete an.</p>	<p><input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich</p> <p>Begründung: Durch die geplante Straße soll ein von Gärten eingefasstes, offenes Wohngebiet mit Ein- und Zweifamilienhäusern erschlossen werden. Die in der Vergangenheit bestehende gewerbliche Nutzung des Gebietes hat immer wieder zu Beeinträchtigungen in den angrenzenden Wohngebieten geführt und bildete eine Störquelle im Landschaftsraum des Grünzugs D. Durch die geplante Straße soll ein attraktives Wohngebiet in der Nachbarschaft zum wiederhergestellten Grünzug erschlossen werden. Sowohl die Straße wie auch das Wohngebiet wird auf baulich/gewerblich vorgenutzten Flächen errichtet und dient somit der Wiedernutzbarmachung von Brachflächen.</p>
Landschaftsbild /Erholung	Das Plangebiet ist nicht öffentlich zugänglich und grenzt an den Landschaftspark Pluto 5 Abschnitt 2 an.	<p><input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich</p> <p>Begründung: Der Planbereich selber hat keine Funktion für die Erholung. Die umgebenden hochwertigen Funktionen werden nicht beeinträchtigt. Für die Fernwirkungen und die umgebende Landschaft ergeben sich keine Veränderungen. Durch die geplante Straße soll ein attraktives Wohngebiet in der Nachbarschaft zum Grünzug erschlossen werden.</p>
Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischereiwirtschaft	Keine Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Fischereiwirtschaft im Plangebiet	<p><input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich</p> <p>Begründung: Nicht relevant</p>

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG NW, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, z.B. Verkehr, Ver- und Ent- sorgung	-	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Nicht relevant
2.2 Qualitätskriterien (Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit)		
Wasser und Boden	Der Bauplatz des Vorhabens liegt im Bereich eines ehem. Zechengrundstücks, das zuletzt von einer Fensterbaufirma bzw. zur Ablagerung von Schlackenhalden genutzt wurde. Das Vorhaben befindet sich nicht im Einflussbereich von Oberflächengewässern und Quellen Grundwasser wird im Bereich des Geltungsbereichs des VBPlans Nr.5 erst in der Kreide angetroffen, es zeigt Beeinflussungen durch die zurückliegende gewerblich-industrielle Nutzung.	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Die Inanspruchnahme durch Flächenentzug ist gering. Es zeigen sich punkthaft Beeinflussungen durch die Vornutzung. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Bodenkontaminationen festgestellt werden, so sind diese zu entnehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Aufgrund der langjährigen industriell-gewerblichen Nutzung ist die natürliche Bodenstruktur im Bereich der geplanten Straße zerstört. Erste Ergebnisse aus Bodenuntersuchungen liegen vor, demnach finden sich im Geltungsbereich des VBPlans Nr.5 flächendeckend z.T. mächtige Auffüllungen, es wurden jedoch nur geringe Kontaminationen gefunden. Die abschließenden Untersuchungsergebnisse liegen noch nicht vor. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Bodenkontaminationen festgestellt werden, so sind diese zu entnehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) fordert, dass das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer ein-geleitet werden soll, sofern dem nicht wasserwirtschaftliche Belange entgegen stehen. Im vorliegenden Fall haben entsprechende Untersuchungen ergeben, dass der Boden nicht über eine ausreichende Sickerfähigkeit verfügt, sodass die Voraussetzungen für eine gezielte Versickerung auf dem Baugrundstück nicht gegeben sind. Stattdessen wird eine Trennkanalisation geplant, die in ein Regenrückhaltebecken entwässert, das in den Hüller Bach überleitet.

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG NW, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
Klima und Luft	Klimatoptyp: Stadtklima und Stadtrandklima = Klimatisch wenig bis mäßig belastete Gebiete (Klimaanalyse RVR, 2017)	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Durch die geplanten Verkehrsflächen wird nur sehr kleinflächig eingegriffen. Durch die Gesamtplanung werden relativ große Gartenparzellen vorgesehen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich der Planbereich in den, bioklimatisch günstigen, Klimatoptyp“ Stadtrandklima verbessert bzw. verbleibt. Aufgrund der geringen Flächengröße des Bebauungsplanes sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima zu vernachlässigen. Lediglich eine Zunahme von Verkehrsbewegungen, hier voraussichtlich 92 Fahrten pro Tag, ist im Rahmen der Abwägung als negative Auswirkung der Planung zu berücksichtigen. Für das lokale Klima hat die Planung positive Auswirkungen, da mit der beabsichtigten Entsiegelung bzw. der Schaffung von Gartenflächen positive Auswirkung auf Luft und Klima zu erwarten sind.
Natur und Landschaft:	Die für die Straße vorgesehene Trasse ist bereits überwiegend versiegelt bzw. geschottert und verdichtet, lediglich im Bereich des abschließenden Wendeplatzes im Nordosten des Geltungsbereichs hat sich auf Resten der Schlackendeponie durch Sukzession eine dichte Vegetation gebildet. In diese Vegetation wird im Umfang von ca. 500 m ² eingegriffen. In der zukünftigen Straßentrasse sind drei Baumstandorte vorgesehen.	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Im Baugebiet liegen nur Flächen, die eine geringe bis mittlere Bedeutung für Natur und Landschaft haben. Gemäß § 18 BNatSchG finden die Vorschriften zu Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in Natur und Landschaft auf Vorhaben im Rahmen eines B-Plans nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) keine Anwendung. Im Rahmen der zukünftigen Gestaltung des Bauplatzes ist eine Bepflanzung lediglich auf Restflächen in Randbereichen und auf Verschnittflächen vorgesehen. Die ehemals vorhandenen Gebäude (nicht im Bereich der geplanten öffentlichen Verkehrsfläche) sind bereits zurückgebaut. Gemäß der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (März 2019) wurden keine Hinweise auf Vorkommen von Planungsrele-

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG NW, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
		<p>vanten Arten im Plangebiet erbracht. Unter Berücksichtigung denkbarer wechselseitiger Funktionen des Plangebietes mit den angrenzenden Flächen und der aktuellen Planungen im Umfeld ist eine Beeinträchtigung der planungsrelevanten Kreuzkröte nicht sicher auszuschließen. Die bislang für die Art durchgeführten Maßnahmen sind insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Reproduktionsgewässer und des Pflegekonzeptes nicht funktional und bedürfen einer schnellen Korrektur.</p> <p>Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen für den Vorhabenbezogenen B-Plan werden wie folgt vorgeschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Errichtung eines Amphibiensperrzaunes entlang aller Seiten mit Ausnahme der Hausgärten und der Zufahrt über die Heinrich-Imbusch-Straße für den Zeitraum der Bauarbeiten in der Aktivitätszeit der Kreuzkröte (Ende März bis Ende Oktober). Der Amphibiensperrzaun ist noch vor der beginnenden Aktivitätszeit der Kreuzkröte (Ende März) fertigzustellen. Am Tage kann der Zaun für Baustellenarbeiten geöffnet werden, da die Kreuzkröte eine nachtaktive Art ist und am Tage keine Gefahr von einwandernden Tieren besteht. Abweichungen von diesem Zeitraum sind unter Berücksichtigung der Wetterlage in Abstimmung mit der UNB möglich. • - Soweit Rodungen der dortigen Gehölze erforderlich sind, sind diese entsprechend des § 39 BNatSchG außerhalb der Reproduktionszeit der Vögel durchzuführen. <p>Die Amphibienschutzzäune können zurückgebaut werden, sobald aufgrund der fortgeschrittenen Bauarbeiten keine geeigneten Strukturen für die Kreuzkröte mehr auf den Flächen vorhanden sind. Eine Tötung einzelner Tiere, die nach diesem Zeitpunkt einwandern, kann nicht sicher ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die folgende wohnbauliche Nutzung. Eine signifikante Steigerung des Tötungsrisikos ist hierbei nicht zu prognostizieren. Vielmehr fallen diese</p>

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG NW, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
		denkbaren Individuenverluste unter das allgemeine Lebensrisiko der Art auf Sekundärstandorten. Nach gutachterlicher Einschätzung treten unter Berücksichtigung der oben genannten zeitlichen Einschränkung zu den Rodungsarbeiten und den genannten Vermeidungsmaßnahmen bei keiner der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten die Verbote des § 44 BNatSchG ein.
2.3 Schutzkriterien (Belastbarkeit der Schutzgüter)		
2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)	nicht vorhanden	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Nicht relevant Die v.g. Schutzgebiete sind im Bereich des Baugrundstücks und seiner Umgebung nicht ausgewiesen. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet liegt in ca. 10 km Entfernung im Süden des Stadtgebietes Essen.
2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	nicht vorhanden	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Nicht relevant Die v.g. Schutzgebiete sind im Bereich des Baugrundstücks und seiner Umgebung nicht ausgewiesen. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet befindet sich ca. 1,1 km südwestlich der geplanten Straße im Stadtgebiet Gelsenkirchen.
2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	nicht vorhanden	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Nicht relevant
2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 BNatSchG	Im Plangebiet nicht vorhanden. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans grenzt im Westen an das Landschaftsschutzgebiet „Landschaftspark Pluto V“ (Festsetzungs-Nr. 7.2.2.22 des Landschaftsplans der Stadt	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Das LSG wird durch die Straßenplanung nicht berührt

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG NW, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
	Herne).	
2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatschG	Naturdenkmäler sind im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und seiner Umgebung nicht ausgewiesen.	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Nicht relevant Das nächstgelegene Naturdenkmal befindet sich ca. 650 m südlich im Stadtteil Röhlinghausen (Festsetzungs-Nr. 7.3.2.8 des Landschaftsplans der Stadt Herne).
2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG	Die v.g. Schutzobjekte sind im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht vorhanden.	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Nicht relevant Der nächstgelegene geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich in ca. 850 m Entfernung südöstlich des Baugrundstücks im LSG „Landschaftspark Königgrube“ (Festsetzungs-Nr. 7.4.2.16 des Landschaftsplans der Stadt Herne), die nächstgelegene Allee ist laut Alleenkataster des LANUV die Dorstener Straße im Abschnitt nördlich der Einmündung der zum Stadtteil Eickel gehörigen Herzogstraße.
2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG	nicht vorhanden	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Nicht relevant
2.3.8 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	nicht vorhanden	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Nicht relevant
2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union	Im Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan Ost, ist das gesamte Stadtgebiet Herne als Umweltzone ausgewiesen. Der nächstgelegene Straßenabschnitt, der	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Angesichts der guten Durchlüftungssituation am Standort des

Merkmale des Vorhabens Kriterium gemäß UVPG NW, Anlage 2	Beschreibung / Auswirkung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben (Merkmale der möglichen Auswirkungen)
festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	im Rahmen der Luftqualitätsüberwachung vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) unter Berücksichtigung der Hintergrundbelastung hinsichtlich Feinstaub (PM10) und NO2 untersucht wurde, liegt ca. 300 m südöstlich des Geltungsbereichs des VBPlan Nr. 5. Die Ergebnisse sind in den sog. Belastungskarten dokumentiert und weisen weder für den genannten Straßenabschnitt noch für die sonstige Umgebung des Standortes des Vorhabens Grenzwertüberschreitungen oder kritische Belastungen auf.	Vorhabens ist durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen infolge von Anliegerverkehr keine signifikante Erhöhung der Luftbelastung zu erwarten.
2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Die Stadt Herne liegt laut LEP NRW als Mittelzentrum im Ballungskern des Verdichtungsgebietes Rhein-Ruhr, das durch eine hohe Bevölkerungskonzentration geprägt ist. Der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr stellt den Planbereich als Wohnbauflächen / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dar..	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Im Umfeld des Standortes des Vorhabens ist die Bevölkerungsdichte auch zukünftig gering.
2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Bau- und Bodendenkmäler sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden. Das nächstgelegene Baudenkmal (Pfarrhaus in Bickern) befindet sich nördlich des Geltungsbereichs des VBPlan Nr. 5 in ca. 750 m Entfernung	<input type="checkbox"/> erheblich <input checked="" type="checkbox"/> unerheblich Begründung: Die Objekte sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

3. ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG (Merkmale der möglichen Auswirkung)

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 2 und 3 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen
Nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls ergeben sich durch das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Im Wesentlichen ist dies begründet durch...

3.1 ...das Ausmaß der Auswirkungen:

Die Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich auf die zukünftigen Anlieger des durch die Straße erschlossenen Wohngebiets. Die Verkehrsbelastung ist eher gering einzustufen, da es sich um eine kleine Erschließungsstraße handelt, die als verkehrsberuhigter Bereich festgesetzt werden soll.

3.2 den etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Für den Planungsraum nicht relevant. Auswirkungen mit grenzüberschreitendem Charakter sind nicht zu erwarten.

3.3 ...die Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Von dem Vorhaben sind keine Schutzgebiete oder andere ökologisch wertvollen Bereiche von Natur und Landschaft betroffen. Da es sich lediglich um ein sehr kleines Straßenbauvorhaben, welches das Prüfverfahren eröffnet, handelt, ist lediglich von einer geringen Schwere der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt auszugehen.

3.4 ...die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen sind gut überschaubar und nach derzeitigem Kenntnisstand weitgehend vermeidbar

3.5 ...die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Die Auswirkungen durch die Bautätigkeit sind nur temporär und beschränken sich auf die Tageszeit. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Bodenkontaminationen festgestellt werden, so sind diese zu entnehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 42 BNatSchG sollen im weiteren Verfahren Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Die durch den Betrieb der Straße hervorgerufenen Umweltauswirkungen sind dauerhaft, aber insgesamt gering (s. unter 4.1).

Abschließende Bewertung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 4 des BauGB:

Die Bewertung der vorgelegten Unterlagen ergibt, dass durch das geplante Straßenbauvorhaben **keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt** entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG NW.

Somit wird durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 – Pluto V – nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.